

**Vermerk**  
**zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans**  
**der Stadt Reinfeld**  
**vom 26.09.2018**  
**gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Lärmaktionspläne werden gemäß § 47 d Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei für die Lärmsituation bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten jedoch alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird der Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk dokumentiert die Überprüfung des Lärmaktionsplans insbesondere für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen und kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit genutzt werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) eine aktualisierte Zusammenfassung des gültigen Lärmaktionsplans zu übermitteln.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse\* bzw. der Umsetzung und Ergebnisse\*\* des Aktionsplans trifft die Gemeinde als planaufstellende Behörde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans. Die Bewertung ist also eine Aufgabe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

Für die Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit sollten die untenstehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt ergänzt werden:

- + gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0 nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

\* Richtlinie 2002/49/EG Anhang V

\*\* Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1967 zur Richtlinie

---

## 1 Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans

### 1.1 Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Maßnahme 1: Offenporiger Asphalt auf der Bundesautobahn A 1

Erläuterung und Bewertung

Die Maßnahme konnte bisher nicht umgesetzt werden. Die Zuständigkeiten liegen hierbei beim Bund. Die Stadt kann die Maßnahme lediglich dem Baulastträger erneut vorlegen.

Die Maßnahme wird weiterverfolgt.

Maßnahme 2: Erweiterung der 50 km/h auf der B 75 im Bereich der Ortslage Kalkgraben über die Einmündung Kalkgraben hinaus.

Erläuterung und Bewertung

Die angestrebte Geschwindigkeitsreduzierung konnte nicht umgesetzt werden. Der Baulastträger für die B 75 ist der Bund. Die Stadt hat hier keine Möglichkeit, eigenständig Geschwindigkeitsreduzierungen anzuordnen.

Die Maßnahme wird weiterverfolgt.

---

1.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, sind diese noch geeignet, wurden sie und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z. B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Erläuterung und Bewertung

Die Stadt wird auch in zukünftigen Bauleitverfahren darauf achten, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, als auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

Zudem wurden ruhige Gebiete im Norden des Stadtgebietes ausgewiesen.

---

1.3 Wurden langfristige Strategien entwickelt, wurden diese verfolgt? Sind diese wirksam, zweckdienlich und aktuell?

Erläuterung und Bewertung

Es ist im Interesse der Stadt Reinfeld, die Planungen der Baulastträger für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Hierbei wird der Lärmaktionsplan stets als Instrument genutzt, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmproblematiken geben zu können. Weiterhin wird seitens der Stadt auch in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, als auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

---

1.4 Wie ist die Umsetzung insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Erläuterung und Bewertung

Die nicht ausreichend umgesetzten Maßnahmen scheiterten auch daran, dass die Baulast nicht die Stadt, sondern der Bund trägt. Die Stadt Reinfeld hat somit keine Handhabe, hierbei bestimmend einzuwirken. Optimierungsbedarf besteht darin, dass der Bund die Belange der Gemeinden und Städte ausführlicher berücksichtigt.

---

## 2 Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

2.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Erläuterung und Bewertung

Vergleicht man die Lärmkartierung 2022 mit der Lärmkartierung 2017, ergeben sich aufgrund der neuen Berechnungsmethode zwar rechnerisch Veränderungen, allerdings hat sich an der grundlegenden Situation nichts verändert.

---

2.2 Hat sich die Lärmsituation geändert?

z. B. durch

- zusätzlich kartierte Strecken,
- Änderungen bei den Verkehrsstärken oder LKW-Anteilen,
- Geschwindigkeitsregelungen,
- aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzbauwerke oder Straßenoberflächen),
- andere Lärmquellen oder
- geänderte Berechnungsverfahren.

Erläuterung und Bewertung

Es gab keine Änderungen. Bisher wurden keine Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog umgesetzt.

---

### 2.3 Ergeben sich relevante Änderungen aus

- geänderten rechtlichen Vorgaben oder Planungen von Bund, Land oder EU oder
- neuen Entscheidungen oder Planungen der Gemeinden z. B.: F- und B-Pläne?

Erläuterung und Bewertung

Es gab keine Änderungen. Bisher wurden keine Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog umgesetzt.

---

### 2.4 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

Erläuterung und Bewertung

Die Kosten für die Verkehrszählung und die Kartierung wurden nicht durch die Stadt getragen und sind nicht bekannt, sodass zu diesem Punkt keine Aussagen getroffen werden können.

---

### 2.5 Wie ist die Wirksamkeit des Aktionsplans insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Erläuterung und Bewertung

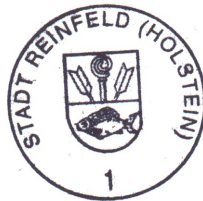
siehe Ziffer 1.4

---

### 2.6 Ergänzende Anmerkungen

Reinfeld (H.), 07.08.2024

Ort, Datum



gez. Beate Horn

Büroleitende Beamtin